

D. Einige Bestimmungen über Annahme und Beförderung von Telegrammen.

Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder Telegraphen-Anstalt, bei den in Bedürfnisfällen ermächtigten Reichs-Postanstalten ohne Telegraphenbetrieb und bei den Bahnposten erfolgen. Die Boten der Telegraphenämter und die auf ihren Dienstgängen Telegraphenanstalten berührenden Landbriefträger sind zur Uebernahme von Telegrammen Behufs Ablieferung an das Telegraphenamt gegen Erhebung einer Zuschlagsgebühr von 10 Pf. befugt.

Deutliche Schrift zur Erleichterung des schnellen Ablesens beim Telegraphiren, genaue Angabe des Bestimmungsamtes und der Wohnung des Empfängers sind wesentliche Erfordernisse für die schnelle und sichere Ueberkunft eines Telegrammes. Die Aufschrift kann chiffrirt oder abgekürzt werden, wenn sie vom Empfänger mit dem Bestimmungsamt vereinbart und hierfür eine bestimmte Entschädigung entrichtet worden ist. Dieselbe beträgt im Verkehr innerhalb Deutschlands 30 Mark für die Zeit vom Tage der Einzahlung bis einschließlich den 31. December desselben Jahres. Die Unterschrift kann ohne jede Vereinbarung chiffrirt oder abgekürzt oder auch ganz fortgelassen werden.

Beförderungs-Gebühren. Der Taxe unterworfen ist Alles, was der Aufgeber selbst in die Urschrift des Telegramms Behufs der Beförderung niedergeschrieben hat, ferner die auf Wunsch des Aufgebers mitzutelegraphirenden Beglaubigungs-Bemerke. Für jedes Telegramm, welches bei einer Eisenbahn-Telegraphen-Station aufgegeben wird, kann ein Zuschlag von 20 Pf. von derselben erhoben werden. Dieser Zuschlag fällt weg, wenn das Telegramm ausschließlich durch den Bahn-telegraphen befördert und eine Bestellgebühr von 20 Pf. vom Empfänger eingezogen wird.

Bestimmung der Wortzahl. Für den Verkehr mit den Ländern Europas, mit dem asiatischen Rußland, der asiatischen Türkei, mit Algier, Tunis und Persien ist das Maximum der Länge eines Wortes auf 15 Morse-Alphabet-Buchstaben und für den Verkehr mit den übrigen außer-europäischen Ländern auf 10 dieser Buchstaben festgesetzt. Ein etwa übrig bleibender Rest von weniger als 15 oder 10 Buchstaben wird für je ein Tarwort gezählt. Die Doppellaute ä, ö, ü und die zusammengesetzten Buchstaben ch werden als ein Buchstabe gerechnet, st und ß dagegen zählen für je zwei Buchstaben. Sprachwidrige Zusammenziehungen von Wörtern sind unzulässig, z. B. „Koggentner“, „Wienroggen“ u. s. w. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Tarwörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Tarworte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Tarwort gezählt. Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Tarwort gerechnet. Zum Worttext des Telegramms gehörige Interpunctioenszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen und das Zeichen für einen neuen Absatz werden nicht mitgerechnet.

Dringende Telegramme. (Bemerk vor der Aufschrift „D“ oder „dringend“.) Dieselben werden mit Vorrang vor den übrigen nicht dringenden Privat-Telegrammen befördert. Die Gebühr beträgt das Dreifache desjenigen Betrages, welcher für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Wortzahl für dieselbe Beförderungstrecke zu zahlen ist.

Bezahlte Antworten. (Bemerk vor der Adresse „RP“ oder „Antwort bezahlt“.) Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, vorausbezahlen. Die Antwortgebühr wird im deutschen Verkehr für 10 Worte für ein einfaches Telegramm für denselben Beförderungsweg erhoben, sofern der Aufgeber nicht ein anderes Verlangen stellt. Ist letzteres der Fall, so hat der Aufgeber die betreffende Wortzahl anzugeben.

Weiter zu befördernde Telegramme. Befindet sich am Bestimmungsort kein Telegraphenamt, so erfolgt die Weiterbeförderung von dem äußersten bez. dem von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenamt nach Wunsch des Aufgebers entweder durch die Post oder durch Eilbestellung. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt das Ankunftsamt nach bestem Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erwiesen hat. 1) Weiterbeförderung durch die Post innerhalb des Deutschen Reiches und Luxemburgs gegen Entrichtung des Portos von 55 Pf. (PP) für Einschreibung und Eil-Bestellung, von 30 Pf. (PP postlagernd) für Einschreibung ohne Bestellung, ferner nur innerhalb des Deutschen Reiches von 10 Pf. (PU) für die als gewöhnliche, nicht eingeschriebene Briefe zu behandelnden Telegramme. 2) Weiterbeförderung durch Eilbestellung, d. h. durch Estafette oder Eilboten. Hierfür sind innerhalb Deutschlands die wirklichen Eilbestellgebühren zu entrichten, und zwar die Kosten für Weiterbeförderung durch Estafette stets vom Aufgeber, dagegen die für den Eilboten je nach der Wahl des Aufgebers durch diesen oder durch den Empfänger. Der bezeichnende Bemerk vor der Aufschrift hat zu lauten im ersteren Falle: „XP“ oder „Estafette bezahlt“, „Bote bezahlt“, im letzteren: „Estafette“ bez. „Bote“.

Lagernde Telegramme können aufgegeben werden als: a) Amtslagernde (d. h. bei dem Telegraphenamt lagernd); b) Postlagernde; c) Bahnlagernde (nur im deutschen Verkehr). Sind mehrere Bahnhöfe am Ort, so ist der betreffende Bahnhof genau zu bezeichnen. Die postlagernd bezeichneten Telegramme werden der Post als eingeschriebene Briefe übergeben. Für dieselben sowie für die bahnlagernden Telegramme ist je ein Zuschlag von 20 Pf. vom Aufgeber zu entrichten.

Telegraphische Postanweisungen. Innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Belgien, Helgoland, Luxemburg und der Schweiz können auf Postanweisungen eingezahlte Beträge auch auf telegraphischem Wege der Bestimmungs-Post-Anstalt zur Auszahlung überwiesen werden. Die Einzahlung solcher Anweisungsbeträge kann auch bei den Telegraphenämtern erfolgen. Bezüglich der Gebühren siehe den Tarif für Postanweisungen.